



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 30. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 7. Dezember 2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Florian
Geiger, Lena
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Kunze, Michael
Lechner, Florian
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Steinkirchner, Sandra

Abwesende und entschuldigete Personen: ---

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2021
- 2 Antrag des TSV Isen bzgl. Förderung **GL/675/2021**
- 3 Abwasserbeseitigung; Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren **FV/383/2021**
für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024
- 4 Abwasserbeseitigung; 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 23.10.2018 **FV/384/2021**
- 5 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) **BA/682/2021**
- 6 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 2 Antrag des TSV Isen bzgl. Förderung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.10.21 hat der TSV Isen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Optimierung der Infrastruktur gestellt. Hr. Seeger, Hr. Hattayer und Hr. Textor aus der Vorstandschaft des TSV erläutern das Vorhaben nochmals in der Sitzung.

Der TSV Isen verfügt derzeit über ein Trainingsfeld sowie den Hauptplatz zur Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs. Zusätzlich kann im Bedarfsfall ein Kleinfeld (Spitzwiese) genutzt werden, welches sich in Privatbesitz befindet und auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung genutzt werden darf.

Aktuell nehmen am Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes insgesamt 15 gemeldete Mannschaften teil. Neben den drei Mannschaften im Herrenbereich sind zwölf Jugendmannschaften mit insgesamt 176 Kindern und Jugendlichen aktiv. In den jungen Jahrgängen zeichnet die Abteilung Fußball starken Zulauf. Parallel gelingt es besser als in der Vergangenheit, die Jugendlichen länger im Verein zu halten, um diese später in den Herrenbereich zu integrieren.

In Anbetracht dieser Entwicklungen, der sportlichen Weiterentwicklung und des Zuzugs in Isen kann in den nächsten Jahren von einem weiteren Anstieg bis zu 200 aktiven Kindern und Jugendlichen in der Abteilung Fußball ausgegangen werden.

Vor allem in den Herbst- und Wintermonaten kann kaum noch ein geregelter und sportlich ansprechender Trainingsbetrieb gewährleistet werden, da ausschließlich der Trainingsplatz über eine geeignete Flutlichtanlage verfügt. Außerdem müssen regelmäßig witterungsbedingt Sperren des Trainingsplatzes vorgenommen werden.

Nachdem trotz langjähriger Suche keine geeigneten Flächen bzw. ein neuer Standort gefunden werden konnten, beabsichtigt der TSV die vorhandene Infrastruktur der Abteilung Fußball zu optimieren.

Durch den Umbau von einem Naturrasen- zu einem Kunstrasenplatz könnte die jährliche Betriebszeit von ca. 600 auf ca. 1.400 Stunden pro Jahr erhöht werden. Durch die Installation ei-

ner weiteren Flutlichtanlage am Hauptplatz könnte zudem eine weitere Möglichkeit zur Ausweitung der Trainings- und Spielzeiten geschaffen werden. Der TSV geht derzeit von Gesamtkosten in Höhe von ca. 750.000 € aus.

Unter Berücksichtigung der geltenden Förderrichtlinien des Bayerischen Landessportverbands könnte der TSV Isen einen Zuschuss von bis zu 20 % (entspricht ca. 150.000 €) und einem zinsverbilligten Darlehen in Höhe von 10% (entspricht ca. 75.000 €) beim Freistaat Bayern beantragen. Die Förderfähigkeit bzw. die Voraussetzungen zur Erfüllung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen des TSV ist grundsätzlich gegeben. Jedoch müssten dafür 70 % der o.g. Kosten aus Mitteln des TSV Isen und der Gemeinde Isen eingebracht werden.

Der TSV bittet zur Umsetzung des Vorhabens die Gemeinde Isen um Zusage weiterer Finanzmittel in Höhe von 325.000€ (43%) und um eine Bürgschaft zur Absicherung des Darlehens beim Freistaat Bayern in der Höhe von ca. 10% des Gesamtvorhabens.

Nach Nr. B.1 der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Marktes Isen wird für die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Sportplätzen usw. ein Investitionszuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt, soweit es die Haushaltslage des Marktes Isen zulässt. Zuschüsse zu kostenintensiven Maßnahmen können über mehrere Jahre verteilt werden.

Vor einigen Jahren wurde die Richtlinie von damals 30 % Zuschuss auf 15 % reduziert; seither sind bereits mehrere Vereine bei entsprechenden Maßnahmen zum reduzierten Satz bezuschusst worden.

Der angespannte Haushalt des Marktes Isen lässt aus Sicht der Verwaltung eine Überschreitung dieser 15 % nicht zu. Ein Zuschuss von 15 % würde sich bereits auf ca. 112.500 € belaufen. Da es sich um eine rein freiwillige Leistung handelt, ist auch hier schon fraglich, ob eine Genehmigung der Kommunalaufsicht herbeigeführt werden kann.

Diskussionsverlauf:

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung. Der Markt Isen möchte das Projekt nach seinen Möglichkeiten unterstützen, die Räte sehen jedoch auch die angespannte Haushaltslage.

Vom Landkreis Erding ist nach Erkundigung der Ersten Bürgermeisterin ein Zuschuss von 10 %, max. 15.000 € pro Teilmaßnahme, möglich. Für jedes Projekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge sind bis 01.04. zu stellen. Der TSV sollte diesen Fördertopf für alle Teilprojekte (Kunstrasenplatz, Flutlichtanlage, Beachvolleyballplatz) nutzen. Eine Bewilligung von Fördermitteln durch den Markt Isen setzt voraus, dass alle übrigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Ein Abweichen von den 15 % der Richtlinie sollte nicht erfolgen, auch bei anderen Vereinen stehen Investitionsmaßnahmen an. Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung wäre dann zudem zu erwarten, dass eine Reduktion auf Null erfolgt.

Wenn sämtliche Fördermöglichkeiten erschöpft sind und auch Spenden z.B. über Crowdfunding eingeholt wurden, wird sich möglicherweise noch eine Summe von 100.000 € - 150.000 € nicht abdecken lassen (Finanzierungslücke). Der TSV könnte dann über diese Summe bei der Bank ein Darlehen aufnehmen, ggf. mit dem Markt Isen als Bürgen (sofern kommunalrechtlich zulässig). Für dieses Darlehen könnte die Gemeinde dann einen jährlichen Tilgungsbetrag festlegen, der von ihr als Investitionskostenzuschuss für die Infrastruktur Sport der Gemeinde bezahlt wird. Im Unterschied zu den anderen Vereinen wäre diese Investition dann so zu sehen, dass der Sportplatz der allgemeinen Bevölkerung zugänglich ist, was z.B. bei einem Schießstand eines Schützenvereins nicht der Fall ist. Das Risiko liegt jedoch beim TSV, da der Markt nicht zusichern kann, dass die Kommunalaufsicht derartige Zuschüsse in der Zukunft nicht streicht bzw. kann auch keine Zusicherung geleistet werden, ob überhaupt eine Genehmi-

gung seitens des Landratsamtes bezüglich Bürgerschaft möglich ist. Die Verwaltung könnte aber vorab mit der Kommunalaufsicht klären, wie weit eine Bindung möglich ist und welche Zusicherungen gemacht werden können. Da ein jährlicher Betrag verhältnismäßig gering wäre, ist ein Herausstreichen aus dem Haushalt eher unwahrscheinlich.

Der Kunstrasenplatz stellt einen deutlichen Mehrwert für den Spielbetrieb dar. Die Nutzungsintensivierung des bestehenden Platzes ist sinnvoll.

Der obenstehende Vorschlag bzgl. der Finanzierungslücke sollte weiterverfolgt werden.

Der Markt Isen hat zwei weitere Fördermöglichkeiten abgeklärt (FAG und LEADER), in beiden Fällen ist keine Förderung erhältlich.

Der TSV hat sich bzgl. eines erhöhten Fördersatzes (Sonderförderprogramm, bis zu 55 % Zuschuss und 20 % Darlehen) mit dem BLSV in Verbindung gesetzt; zum aktuellen Zeitpunkt kann jedoch seitens des BLSV keine Zusage getroffen werden, da der Fördertopf leer ist. Zum Jahresende ist dies aus Sicht der Verwaltung nicht ungewöhnlich; neue Fördertöpfe werden meist im ersten Quartal eröffnet, dann wird auch die maximal mögliche Förderung feststehen.

Da die Richtlinien zum September 2021 neu aufgelegt wurden und hier das Sonderförderprogramm enthalten ist, sollte es hier Mittel geben. Der TSV muss dies weiterverfolgen.

Der TSV benötigt eine verbindliche Zusage der Gemeinde, um überhaupt Fördermittel aus den anderen Töpfen zu erhalten.

Bei allen bisher durchgeführten Verfahren war stets die Absichtserklärung ausreichend, zumal auch seitens der Gemeinde eine konkrete Aussage des TSV bzgl. der Höhe anderer Förderungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen sollte eine Priorisierung von Maßnahmen festgelegt werden. Bzgl. des Antrags des TSV ist dabei jedoch die Freiwilligkeit der Leistung relevant; dies ist mit anderen Maßnahmen nicht vergleichbar. Der Haushalt wird im Zuge der Vorberatung ohnehin bereits um nicht erforderlichen oder aufschiebbare Maßnahmen gekürzt. Derzeit fehlen ca. 1,2 Millionen € für einen ausgeglichenen Haushalt; maßgeblich hierfür ist die Höhe der Kreisumlage.

Auf der einen Seite steht die soziale Verantwortung, auf der anderen die prekäre Haushaltslage. Maximal sollte daher neben den 15 % ein Finanzierungszuschuss über mehrere Jahre angestrebt werden.

Die Maßnahmen sollten in den Förderanträgen in die vier Teilprojekte aufgeteilt werden.

Der Markt Isen selbst darf kein Darlehen vergeben, dies ist den Banken vorbehalten.

Bei der Flutlichterweiterung sollte darauf geachtet werden, dass die Belange der Anwohner gewürdigt werden. Nach 22:00 Uhr ist das Licht auszuschalten. Grds. ist dies eine Frage der Baugenehmigung.

Die Entscheidung sollte heute zumindest dem Grunde nach fallen, da sie für die Haushaltsplanung des Marktes Isen relevant ist.

Die Verwaltung muss klären, was haushaltsrechtlich möglich ist; hierzu wird Kontakt mit der Kommunalaufsicht aufgenommen. Eine gesicherte Aussage wird jedoch erst mit Vorlage des Haushalts im ersten Quartal 2022 erwartet, da dieser für die Beurteilung maßgeblich ist.

Der TSV muss im neuen Jahr nochmals prüfen, welche Mittel letztendlich aus anderen Förder-töpfen bezogen werden können; insbesondere müssen bis 01.04. der Antrag beim Landkreis gestellt und desweiteren die endgültige Förderhöhe beim BLSV abgeklärt werden, sobald dort die neuen Töpfe bekannt sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, dem TSV Isen gemäß der aktuell geltenden Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Marktes Isen für die mit Schreiben vom 27.10.2021 beantragte Optimierung der Infrastruktur einen Zuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu gewähren sowie eine Bürgschaft zur Absicherung des Darlehens beim Freistaat Bayern in der Höhe von ca. 10% des Gesamtvorhabens zu übernehmen.

Der Marktgemeinderat erklärt, dass er zusätzlich beabsichtigt, dem TSV Isen einen Infrastrukturzuschuss über mehrere Jahre hinweg zu bewilligen. Die Form (z.B. Bürgschaft für ein Darlehen und Tilgungszuschuss), die Höhe sowie die rechtliche Durchführbarkeit sind von der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht zu klären.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 3	Abwasserbeseitigung; Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024
--------------	--

Sachverhalt:

Der Markt Isen kalkuliert die Abwassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurde durch den Markt Isen, Finanzverwaltung durchgeführt. Diese wurde erstmals als gesplittete Abwassergebühr kalkuliert.

Die Berechnung der gesplitteten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde wie folgt durchgeführt:

Die gemeinsamen Kosten der Abwasserentsorgung wurden auf die Kostenstellen Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Darauf aufbauend erfolgt die Berechnung der anteiligen Schmutzwassergebühr und die Berechnung der anteiligen Niederschlagswassergebühr.

Die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 wurde durch die Finanzverwaltung von September bis Oktober 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Entwässerungsgebühren der Jahre 2022 bis 2024 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Vorgehensweise wird im Bericht zur Kalkulation dargestellt. Anlage des Berichtes ist die vollständige Kalkulation der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr, die Kalkulation der Grundgebühr, die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes und die Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2022 bis 2024 folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	2022	2023	2024
Gebührenbedarf in € <i>abzüglich</i>	672.178,75 €	650.221,83 €	686.663,66 €
Grundgebührenaufkommen in €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
maßgeblicher Gebührenbedarf in €	472.178,75 €	450.221,83 €	486.663,66 €
Einleitungsmenge in m³	192.000	192.000	192.000
Einleitungsgebühr in €/m³	2,46 €	2,34 €	2,53 €
im Mittel	2,45 €		

Die Schmutzwassergebühr lag von 01.01.2019 bis 31.12.2021 bei 2,53 €.

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Niederschlagswasserbeseitigung

Bezeichnung	2022	2023	2024
Gebührenbedarf in €	214.228,14 €	220.749,72 €	223.712,08 €
gebührenrelevante Fläche in m³	328.000	328.000	328.000
Einleitungsgebühr in €/m³	0,65 €	0,67 €	0,68 €
im Mittel	0,67 €		

Die Niederschlagswassergebühr lag von 01.01.2019 bis 31.12.2021 bei 0,63 €.

Der kalkulatorische Zinssatz ab dem 01.01.2022 beträgt 2,37 % (bisher 1,99 %).

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Schmutzwassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 200.000 €. Die Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss der Zähler	
bis 4 m ³	130,98 € (bisher 142,20 €)
bis 10 m ³	327,44 € (bisher 355,49 €)
bis 16 m ³	523,90 € (bisher 568,79 €)
über 16 m ³	982,32 € (bisher 1.066,48 €)

Die Abschreibungen werden im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 nicht um die Zuwendungen gekürzt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Schmutzwassergebühr von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 192.000 m³ (bisher 188.500 m³) für die Jahre 2022 bis 2024 aus.

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr nach Festlegung von jährlichen Flächen in Höhe von 328.000 m² (bisher 374.000 m²) für die Jahre 2022 bis 2024 aus.

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Aufgrund des in Zukunft hohen Investitionsbedarfs ist eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte angezeigt, um zukünftige Gebührenschwankungen abzumildern und Rücklagen aufzubauen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass der Markt Isen für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf Wiederbeschaffungszeitwerte abschreibt. Hier werden nur Vermögensgegenstände berücksichtigt, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung in Zukunft wieder zugeführt.

Beschluss:

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis. Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt (2022 bis 2024).

Der kalkulatorische Zins ab dem 01.01.2022 wird auf 2,37 % festgesetzt. Der kalkulatorische Zins wird nach der Halbwertmethode berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 wird eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 werden die Abschreibungen nicht um die Zuwendungen gekürzt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Die Überdeckungen und Unterdeckungen aus den Jahren 2018 bis 2020 sind im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 4 Abwasserbeseitigung; 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 23.10.2018

Sachverhalt:

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen vom 23.10.2018 wurde im Rahmen der gesplitteten Abwassergebühr neu erlassen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Herstellungsbeiträge ist derzeit keine Anpassung veranlasst, da eine Neukalkulation der Beiträge erst noch erfolgt.

In § 10 a Niederschlagswassergebühr wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legenden Fläche abgezogen, sofern die Anlage über einen Stauraum von mindestens 3 m³ verfügt.“

Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt, jedoch fehlte bisher die Regelung in der Satzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Marktes Isen**

Vom 07.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 23. Oktober 2018 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 22. November 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	130,98 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	327,44 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	523,90 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	982,32 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

3. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legenden Fläche abgezogen, sofern die Anlage über einen Stauraum von mindestens 3 m³ verfügt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 5	Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)
--------------	---

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungsverordnung des Marktes Isen ist aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes anzupassen. Im Übrigen ist die Geltungsdauer bewehrter Verordnungen gemäß Artikel 50 Absatz 2 LStVG auf 20 Jahre beschränkt, sodass in Kürze ohnehin ein Neuerlass erforderlich wäre.

Neben den durch Rechtsprechung erforderlichen Änderungen, sowie der Anpassung einzelner Formulierungen wurde der bisherige Inhalt der Verordnung unverändert übernommen und entspricht dem Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages.

Folgender Verordnungstext wird vorgeschlagen:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter**
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Isen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Isen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25.11.2004 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Isen:

Dorfner Straße - Staatsstraße 2086
Münchner Straße - Staatsstraße 2086
Am Gries - Staatsstraße 2332
Erdinger Straße - Staatsstraße 2332
Haager Straße - Kreisstraße ED 23
Steinlandstraße - Kreisstraße ED 23
Lengdorfer Straße - Kreisstraße ED 12

Burgrain:

Hauptstraße – Staatsstraße 2086

Mittbach:

Hauptstraße - Staatsstraße 2086

Schulstraße - Kreisstraße ED 20

Pemmering

Hauptstraße - Staatsstraße 2086

Lindenstraße - Kreisstraße ED 20

Lichtenweg

Kreisstraße ED 10

Gruppe B**(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)****Isen:**

Adalbert-Stifter-Straße	Gartenstraße	Pfarrgasse
Adolf-Kolping-Straße	Alt- Georg-Escherich-Straße	
wegring	Gmainweg	Raiffeisenstraße
Amselweg	Göttnerstraße	Ranisch- bergstraße
Am Anger	Grottenau	
Am Bühel		Schafbauer Anger Schüt- zenweg
Am Gries	Haager Straße	
Am Haning	Hochstraße	
Am Isental		Sigismundstraße
Am Sandberg	Jahnstraße	Stein- ackerweg
Am Schinderbach	Josefsbergstra- ße Josefsiedlung	Steinlandstraße
Am Römerweg		St. Zeno-Platz
	Kapellenweg	Stiftsring
Bergstraße	Kreuzstraße	
Bischof-Josef-Straße		Ulrichstraße
Bräuanger	Lengdorfer Straße	Urtmühlweg
Bgm.-Hallwachs-Straße	Lohmühle	Von-Eichendorff-Straße
	Ludwig-Heilmaier-Straße	
Dorfner Straße		Webergasse
	Manhartstraße	Weidacher- bergstraße
Erdinger Straße	Marktplatz	Weidacherweg
	Max-von-Hoessele-Straße	
Feldstraße	Mozartstraße	Zeno-Pfest-Straße
	Mühlbachstra- ße	Ziegel- stätterstraße
	Münchner Straße	

Burgrain: Almstraße Burgstraße Hauptstraße Hochfeldstraße Isenweg Mühlenweg Mutzenhofstraße Schloßblickstraße Waldstraße	Pemmering: Ahornweg, Birkenstraße Buchenweg Eschenweg Fichtenstraße Hauptstraße Lindenstr	Mittbach: Alpenstraße General-Moreau Straße Hauptstraße Kampenwandstraße Schulstraße Simon-Boiger-Straße Taubrunnenweg Wendelsteinstraße	Lichtenweg ----- Schnaapping
--	---	---	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Verordnung über die Reinhaltung der Öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen Winter (Straßenreinigungsverordnung).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

- **Messwerte der alten Mülldeponie**

Die aktuelle Messung hat keine Belastungen ergeben, derzeit ist nichts zu veranlassen. Eine weitere Beobachtung erfolgt turnusmäßig.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger